



Gemeinde Ehrenberg (Rhön)

Niederschrift

Gremium:	Gemeindevertretung Ehrenberg (Rhön)
Einladung:	16.09.2024
Sitzungsnummer:	23/2021-2026
Sitzungsdatum:	23.09.2024
Sitzungsort:	EHR DGH Thaiden
Sitzungsbeginn:	20:00 Uhr
Sitzungsende:	21:15 Uhr
Beschlüsse:	4
Anlagen zur Niederschrift:	0

Anwesende stimmberechtigte Teilnehmer/innen

	Name	Fraktion	Funktion/Anmerkung
1	Büttner, Thorsten	BLE	Gemeindevertreter
2	Handwerk, Dieter	BLE	Gemeindevertreter
3	Hohmann, Roland	BLE	Gemeindevertreter
4	Hohmann, Simon	BLE	Gemeindevertreter
5	Naderer, Stephan	BLE	Gemeindevertreter
6	Zentgraf, Yvonne	BLE	Gemeindevertreterin
7	Faulstich, Michael	SPD	Gemeindevertreter
8	Menz, Manuel	SPD	Gemeindevertreter
9	Menz, Petra	SPD	Gemeindevertreterin
10	Brehl, Silvia	CDU	Gemeindevertreterin
11	Breunig, Thorsten	CDU	Gemeindevertreter

Abwesende stimmberechtigte Teilnehmer/innen

	Name	Fraktion	Funktion/Anmerkung
	Naderer, Otto	BLE	Gemeindevertreter
	Schuldt, Andreas	BLE	Gemeindevertreter
	Heinbuch, Oliver	CDU	Gemeindevertreter
	Herbert, Frank	CDU	Gemeindevertreter

Anwesende nicht stimmberechtigte Teilnehmer/innen

	Name	Fraktion	Funktion/Anmerkung
1	Büttner, Günter	BLE	1. Beigeordneter
2	Faulstich, Reinhold	BLE	Beigeordneter

3	Römmelt, Erwin	CDU	Beigeordneter
4	van Eyk, Jakob	SPD	Beigeordneter
5	Weber, Toni	CDU	Beigeordneter
6	Zentgraf, Berthold	BLE	Beigeordneter
7	Kirst, Michaela		Schriftführerin

Nach der Eröffnung der heutigen Sitzung stellt der Vorsitzende, Simon Hohmann, die Beschlussfähigkeit fest und berichtet, dass die Einladung ordnungsgemäß und fristgerecht versandt worden ist. Im Anschluss gibt er die Tagesordnung bekannt. Bürgermeister Kirchner lässt sich krankheitsbedingt entschuldigen. Es wird daher vorgeschlagen, den Tagesordnungspunkt 12 "Bericht aus dem GVV Ulstertal" auf die nächste Sitzung zu vertagen, was auch von allen Gremienmitgliedern befürwortet wird.

Tagesordnung:

TOP 1

Bürgerviertelstunde

Sachverhalt:

In der Bürgerviertelstunde haben die anwesenden Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Anregungen und Ideen vorzutragen.

Diskussionsverlauf:

Aus den Reihen der anwesenden Bürgerinnen und Bürger gibt es keine Wortmeldungen.

TOP 2

Niederschrift der vergangenen Sitzung vom 03.07.2024

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung der Gemeindevertretung am 3. Juli 2024 keine Einwendungen geltend gemacht wurden. Das Protokoll ist damit gültig.

TOP 3

1. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 28.02.2024 zum 01.01.2025

Sachverhalt:

Nach § 10 Abs. 1 Gesetz über kommunale Abgaben in Hessen (KAG) können die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten gedeckt werden, andererseits soll das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. Da Gebühren für künftige Zeiträume kalkuliert werden, ist es sehr unwahrscheinlich, dass mit den Prognosen exakte Punktlandungen gelingen. Deshalb sieht Abs. 2 des Gesetzes vor, dass Kostenüberdeckungen innerhalb von 5 Jahren auszugleichen **sind** und Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden **sollen**.

Der aktuelle zweijährige Kalkulationszeitraum läuft am 31.12.2024 ab, sodass der Gemeindevorstand die Fa. Allevo Kommunalberatung beauftragte, die Abwassergebühren für den Zeitraum 2025/2026 kostendeckend neu zu kalkulieren.

Die Gemeindeverwaltung lieferte dazu die Daten der letztjährigen Wasserabgaben an die Gebührenzahler sowie die Kosten, die in dem Zeitraum 2025 bis 2026 lt. Haushaltsplanung erwartet werden. Auch geplante Investitionsmaßnahmen in den Jahren 2025 und 2026 wurden in der Kalkulation in Form von Abschreibungen berücksichtigt.

Die gebührenfähigen Aufwendungen summieren sich 2025/2026 auf **673.435 €**. Hiervon werden zahlreiche Positionen wieder abgesetzt. Anliegerbeiträge, die gezahlt wurden, werden z.B. aufgelöst, Zuschüsse werden abgesetzt, der Brandschutz wird angemessen beteiligt, die Reparatur der Hausanschlüsse wird den Grundstücksbesitzern direkt in Rechnung gestellt und hier abgezogen. Schließlich ergeben sich die umlagefähigen Kosten.

Die Ergebnisse gingen am 06.09.2024 ein und wurden am 10.09.2024 dem Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt.

Den Ergebnissen liegt, wie auch im vorangegangenen Kalkulationszeitraum, ein kalk. Zinssatz von 3,0 % zugrunde.

Mit vortragsfähigen Überschüssen aus Vorjahren können die gebührenfähigen Kosten um 64.786,80 € reduziert werden. Nach Einrechnung dieser Reduktion sind alle vor 2023 entstandenen Überdeckungen an die Verbraucher zurückgezahlt.

Neben einer Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme also Wasserabnahme, können nach § 10 Abs. 3 KAG auch Grundgebühren erhoben werden. Um es vereinfacht auszudrücken, kann mit der Grundgebühr das Vorhalten der Leistungsbereitschaft finanziert werden. So können z.B. auch Kleinverbraucher oder unregelmäßige Nutzer der Anlage angemessen an den Kosten beteiligt werden, denn auch sie erwarten die Wasserlieferung in guter Qualität und ausreichendem Druck. Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) enthält in § 26 Abs. 3 die Grundgebühr, gestaffelt nach Größe der Messeinrichtung.

Nach Bereinigung der gebührenfähigen Aufwendungen um die genannten Abzugspositionen und nach dem Vortrag der Überschüsse verbleiben von den ursprünglichen Kosten in Höhe von 673.435 € noch 539.088 €, die auf die Verbraucher umgelegt werden können.

Die Fa. Allevo hat überprüft, dass die Höhe der Grundgebühr der aktuellen Rechtsprechung entspricht. Deshalb sah der Haupt- und Finanzausschuss hier keinen Handlungsbedarf. Eine Änderung ergibt sich somit nur bei der Verbrauchsgebühr, die nach vier Jahren ohne Änderung nun moderat erhöht werden muss.

Über die Grundgebühren können in 2025/2026 lt. Kalkulation 131.950 € eingenommen werden.

Somit sind 407.138 € über den erwarteten Wasserverbrauch zu finanzieren.

In der Periode 2025/2026 wird eine Wasserabgabe von 207.800 m³ erwartet.

407.138 € : 207.800 m³ = 1,95 €/m³.

Dies entspricht einer Erhöhung der bisherigen Gebühr von 1,77 € um 18 Ct/m³ (rund 10%). Da die Wassergebühr der Umsatzsteuer unterliegt, wird der Gebührensatz um 7% auf brutto 2,09 € erhöht.

Die Grundgebühren bleiben bei 6,04 € mtl./ netto (6,46 € brutto) für einen Standardzähler der Größe Q3 4.

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Thorsten Büttner, fasst die wesentlichen Punkte über die Änderungen der Wasserversorgungssatzung zusammen und berichtet, dass die neuen Wassergebühren für den Zeitraum 2025/2026 nur geringfügig angepasst werden müssen.

Genauere Berechnungen stellt Annemarie Grief aus der gemeindlichen Finanzabteilung anhand einer detaillierten Präsentation vor.

Daraufhin beschließt die Gemeindevertretung die Wasserversorgungssatzung wie folgt zu ändern:

§ 27 Gebührenmaßstäbe und –sätze für die Leistungsgebühr Wasser

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Leistungsgebühr beträgt pro m³ netto 1,95 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von z.Zt. 7%, somit brutto 2,09 EUR.

§ 28 Gebührenmaßstäbe und –sätze für die Grundgebühr Wasser

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr Wasser beträgt pro angefangenen Kalendermonat und Grundstücksanschluss mit Messeinrichtung bei einer Größe der Messeinrichtung von

- a) Q3 4 **netto 6,04 EUR** zzgl. 7 % USt. somit**brutto 6,46 EUR**
- b) Q3 10 **netto 15,10 EUR** zzgl. 7 % USt. somit**brutto 16,16 EUR**
- c) Q3 16 **netto 24,16 EUR** zzgl. 7 % USt. somit**brutto 25,85 EUR**
- d) größer Q3 16 **netto 37,75 EUR** zzgl. 7 % USt. somit**brutto 40,39 EUR**

Messeinrichtungen mit einer MID-Zulassung sind den Messeinrichtungen nach EWG-Zulassung wie folgt gleichgestellt:

Messeinrichtung mit MID-Zulassung	Q3	4	10	16	größer 16
-----------------------------------	----	---	----	----	--------------

Messeinrichtung mit EWG-Zulassung	Qn	2, 5	6, 0	10	größer 10
-----------------------------------	----	---------	---------	----	--------------

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Dafür: 11

Gegenstimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 4

1. Änderung der Entwässerungssatzung vom 28.02.2024 zum 01.01.2025

Sachverhalt:

Nach § 10 Abs. 1 Gesetz über kommunale Abgaben in Hessen können die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten gedeckt werden, andererseits soll das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. Da Gebühren für künftige Zeiträume kalkuliert werden, ist es sehr unwahrscheinlich, dass mit den Prognosen exakte Punktlandungen gelingen. Deshalb sieht Abs. 2 des Gesetzes vor, dass Kostenüberdeckungen innerhalb von 5 Jahren auszugleichen **sind** und Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden **sollen**.

Der aktuelle zweijährige Kalkulationszeitraum läuft am 31.12.2024 ab, sodass der Gemeindevorstand die Fa. Allevo Kommunalberatung beauftragte, die Abwassergebühren für den Zeitraum 2025/2026 kostendeckend neu zu kalkulieren.

Die Gemeindeverwaltung lieferte dazu die Daten der letztjährigen Schmutzwassermengen der Gebührenzahler, der versiegelten Flächen sowie die Kosten, die in dem Zeitraum 2025 bis 2026 lt. Haushaltsplanung erwartet werden. Auch geplante Investitionsmaßnahmen in den Jahren 2025 und 2026 wurden in der Kalkulation in Form von Abschreibungen berücksichtigt.

Die gebührenfähigen Aufwendungen summieren sich 2025/2026 auf **887.127 €**. Diese Aufwendungen werden nach einem Schlüssel, der ingenieurtechnisch ermittelt wurde, auf die Kostenblöcke Schmutzwasser und Niederschlagswasser verteilt. Von den Kosten werden zahlreiche Positionen wieder abgesetzt. Anliegerbeiträge, die gezahlt wurden, werden z.B. aufgelöst, Zuschüsse werden abgesetzt, die Straßenentwässerung wird beteiligt, die Reparatur der Hausanschlüsse wird den Grundstücksbesitzern direkt in Rechnung gestellt und hier abgezogen. Schließlich ergeben sich die umlagefähigen Kosten.

Die Ergebnisse gingen am 06.09.2024 ein und wurden am 10.09.2024 dem Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt.

Den Ergebnissen liegt, wie auch im vorangegangenen Kalkulationszeitraum, ein kalk. Zinssatz von 3,0 % zugrunde.

Mit vortragsfähigen Überschüssen aus Vorjahren können die gebührenfähigen Kosten beim Schmutzwasser um 12.133,34 € und beim Niederschlagswasser um 9.259,99 € reduziert werden. Nach Einrechnung dieser Reduktion sind alle vor 2023 entstandenen Überdeckungen an die Verbraucher zurückgezahlt.

Neben einer Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme also die Schmutzwassereinleitung und Einleitung von Niederschlagswasser, können nach § 10 Abs. 3 KAG auch Grundgebühren erhoben werden. Um es vereinfacht auszudrücken, kann mit der Grundgebühr das Vorhalten der Leistungsbereitschaft finanziert werden. So können z.B. auch Kleinverbraucher oder unregelmäßige Nutzer der Anlage angemessen an den Kosten beteiligt werden, denn auch sie erwarten die jederzeitige Funktionsfähigkeit der Anlage.

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) enthält in § 24 a die Grundgebühr für Niederschlagswasser bezogen auf die Grundstücksgröße und in § 26 a die Grundgebühr für Schmutzwasser nach Größe der Messeinrichtung.

Die Berechnung der Fa. Allevo sah vor, die Grundgebühren für den kleinsten Zähler sowie für die Grundstücksfläche gegenüber der Vorperiode nicht anzuheben.

Nach Bereinigung der gebührenfähigen Aufwendungen um die genannten Abzugspositionen und nach dem Vortrag der Überschüsse verbleiben von den ursprünglichen Kosten

Beim Schmutzwasser:	513.322 €
Davon deckt die Grundgebühr:	-109.596 €
Rest	403.726 €
Geteilt durch Abwassermenge 2025/2026:	192.600 m ³
=	<u>2,09 €/m³</u>

Beim Niederschlagswasser:	309.537 €
Davon deckt die Grundgebühr:	-75.240 €
Rest:	234.297 €
Geteilt durch versiegelte Flächen einschl. Straßen:	853.400 m ²
=	<u>0,27 €/m²</u>

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, die Grundgebühren für den kleinsten Zähler, sowie für die Grundstücksfläche nicht zu verändern und die Schmutzwassergebühr zum 01.01.2025 von 2,01 €/m³ auf 2,09 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr ebenfalls zum 01.01.2025 von 0,22 €/m² auf 0,27 €/m² zu erhöhen.

Diskussionsverlauf:

Eine kurze Vorstellung über die Änderung der Entwässerungssatzung gibt auch hier HFA-Vorsitzender Thorsten Büttner samt Empfehlung des Ausschusses zur Befürwortung der Kalkulation.

Annemarie Grief erläutert die ermittelten Zahlen anhand einer ausführlichen Präsentation.

Aus dem Gremium kommt die Frage auf, ob künftig auch wieder eine Befliegung im Rahmen der Aktualisierung der Niederschlagswassergebühr angedacht sei. Dies wird von Kämmererleiter Reinhardt bejaht.

Die Gemeindevertretung beschließt die Entwässerungssatzung wie folgt zu ändern:

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,27 EUR** jährlich erhoben.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **2,09 EUR,**

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Gemeinde bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,09 EUR bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private

Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 26 a Gebührenmaßstäbe und –sätze für die Grundgebühr für die Abwasseranlagen für das Schmutzwasser
erhält folgende Fassung:

Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr nach § 26 wird nach § 10 Abs. 3 KAG ab Einbau der Messeinrichtung für die Feststellung des Frischwasserverbrauches (=Wasserzähler) eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Abwasseranlagen für das Schmutzwasser erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenen Kalendermonat und Grundstücksanschluss bei Messeinrichtungen

- Q3 4	4,93 EUR
- Q3 10	12,32 EUR
- Q3 16	19,72 EUR
- größer Q3 16	30,81 EUR

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Dafür: 11 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 5

1. Änderung der Friedhofsordnung vom 21.12.2022

Sachverhalt:

Die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, die der aktuellen Friedhofsordnung zu Grund liegt, sieht im § 28 für stehende Grabmale auf Doppelgräbern eine Mindeststärke von 22 cm vor. Nach Hinweisen von verschiedenen Steinmetzen haben wir von einem Sachverständigen die Empfehlung bekommen, dass eine Mindeststärke von 14 cm durchaus ausreichend ist, was auch die Kosten für die Angehörigen reduziert.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner letzten Sitzung am 10.09.2024 über die Mindeststärke für stehende Grabmale auf Doppelgräbern ausführlich beraten. Dabei kam er zu folgendem Entschluss, welchen er auch der Gemeindevertretung am heutigen Abend empfiehlt:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Änderung des § 28, Abs. 1, Buchstabe c), Nr. 1:

c) auf Doppelgrabstätten:

1) stehende Grabmale:

bei zweistelligen Doppelgräbern sind auch folgende
Maße zulässig:

Höhe: 0,80 m bis 1,00 m,

Breite: bis 1,60 m,
Mindeststärke: 0,14 m

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dafür: 11 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 6

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 03.07.2024 beauftragte die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand mit der Ausarbeitung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung und gab dazu die Rahmenbedingungen vor. Die Gemeindeverwaltung hat auf der Grundlage der Mustergebührensatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes die beigefügte Gebührensatzung entworfen und die von Fa. KUBUS berechneten Gebührensätze eingearbeitet.

Einige Gebührentatbestände erfahren keine Änderung, weil sie nach wie vor auskömmlich sind. Die Gebühren für die Systemgräber und die anderen neuen Bestattungsformen wurden erstmalig aufgenommen. Für die Systemgräber in Seiferts prüfte die beauftragte Bestattungsfirma Scheel und Link den Zeitaufwand für eine Bestattung und reichte einen Kostenvoranschlag ein. Dieser bildete ebenfalls die Grundlage für die entsprechende Bestattungsgebühr.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10.09.2024 mit dem Entwurf der Gebührensatzung intensiv beschäftigt und alle Änderungen zur bisherigen Gebührensatzung besprochen. Er empfiehlt der Gemeindevertretung mehrheitlich die neue Friedhofssatzung zu beschließen.

In der HFA-Sitzung wurde darauf hingewiesen, dass es noch redaktionelle Änderungen geben könnte. Die besprochene Satzung sah ein In-Kraft-Treten zum 01.01.2025 vor. Wir empfehlen davon abzuweichen und ein In-Kraft-Treten nach Bekanntmachung vorzunehmen, damit für die bereits bestehenden Systemgräber ein gültiger Gebührensatz vorhanden ist.

Alternativ müsste die bestehende Gebührensatzung eine 2. Änderung erfahren, in die die Gebührentatbestände für die Systemgräber mit aufgenommen werden. Auch dafür wurde der Satzungstext vorbereitet, sodass die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung darüber beschließen kann.

Diskussionsverlauf:

Thorsten Büttner berichtet, dass sich der HFA mit der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung ausführlich befasst hat und nun alle Gebührenarten auf Grundlage der Gemeindevertreterversammlung vom 03.07.2024 ermitteln und berechnen konnte. Die Mustervorlage war bereits in der Einladung zur heutigen Sitzung beigefügt. Finanzleiter Werner Reinhardt ergänzt und gibt den Rat, von einer prozentualen

Berechnung für die Zukunft abzusehen und mit einem festen Satz zu kalkulieren, um zu schauen, wie sich die Inanspruchnahme der Bürgerinnen und Bürger bzgl. der verschiedenen Bestattungsformen entwickelt. In drei Jahren könne man sich erneut diesem Thema widmen (ohne eine externe Firma) und Entscheidungen auf Grundlage der neuen Erkenntnisse treffen, so Reinhardt.

Die Gremienmitglieder waren sich einig, die Satzung umgehend in Kraft zu setzen und nicht erst bis zum 01.01.2025 zu warten.

Die Gemeindevertretung beschließt über die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung in ihrer vorliegenden Fassung, die nach ihrer Bekanntmachung In-Kraft tritt.

Dafür: 9 Gegenstimmen: 2 Stimmenthaltungen: 0

TOP 7

Kenntnisnahme des aufgestellten Jahresabschlusses 2022

Sachverhalt:

Der Gemeindevorstand hat den Jahresabschluss 2022 am 19.08.2024 aufgestellt und die Daten der Revision des Landkreises Fulda übermittelt. Die wesentlichen Ergebnisse der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung werden nachfolgend zur Kenntnis gegeben.

Alle Werte in Euro.

Ergebnisrechnung

	Planung	Ergebnis	Veränderung
ordentliches Ergebnis	131.351,00	529.196,83	+397.845,83
außerordentliches Ergebnis	0,00	33.633,09	+33.633,09

Finanzrechnung

Zahlungsmittelübersch. lfd. Verwaltungstätigkeit	375.488,00	1.097.284,19	+721.796,19
Investitionstätigkeit	69.694,00	-263.635,72	-333.329,72
Finanzierungstätigkeit		-450.872,98	Keine Darlehensaufnahme, nur Tilgung
Veränderung Zahlungsmittelbestand	-738	+384.969,64	+384.231,64

Vermögensrechnung

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Aktiva	19.307.114,86	19.312.524,23	+22.001,60
Passiva	19.307.114,86	19.312.524,23	+22.001,60

Anlagevermögen	16.572.129,73	16.436.818,99	-135.310,84
Verbindl. aus Kreditaufnahmen	3.140.011,32	2.763.058,34	-376.952,98
Verb. Hessenkasse	457.000,00	383.080,00	-73.920,00

Reinvestition

Abschreibungen 2022: 560.826,67 €

Investitionen 2022: 390.368,52 €

Viele Investitionsmaßnahmen liefen ab 2022 erst an.

Wasserversorgung

In der Kalkulationsperiode 2021/2022 wurde ein Überschuss von 97.527,47 € erzielt, der zustande kam, weil aus Vorperioden Überschüsse von 54.391,28 € einkalkuliert waren. Die Verbraucher erhalten die Überschüsse in den Jahren 2023/2024 (67.740,67 € wurden gebührenmindernd einkalkuliert) und ab 2025 den restlichen Überschuss zusammen mit Überschüssen aus 2020 zurück. Kalkulation und Nachkalkulation führt ein externes Unternehmen durch.

Abwasserbeseitigung

Auch hier waren sowohl beim Schmutzwasser als auch beim Niederschlagswasser Überschüsse aus Vorperioden für 2021/2022 einkalkuliert. Damit ergab sich beim Schmutzwasser ein neuer Überschuss von 42.173,85 € und beim Niederschlagswasser ein Überschuss von 37.558,69 €.

Bereits 2023/2024 sind von beiden Überschüssen 58.339,21 € gebührenmindernd eingeplant. Die verbleibenden Überschüsse erhalten die Gebührenzahler ab 2025.

Kalkulation und Nachkalkulation führt ein externes Unternehmen durch.

Der Gemeindevorstand hat nach § 112 Abs. 9 HGO die Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses zu unterrichten. Nach der Prüfung durch die Revision des Landkreises Fulda wird die Gemeindevertretung selbstverständlich umfassend über alle Details des Prüfungsergebnisses informiert. So dass die Gemeindevertretung nach § 114 HGO den Jahresabschluss beschließen und dem Gemeindevorstand die Entlastung erteilen kann.

Diskussionsverlauf:

Werner Reinhardt, Finanzleiter, erläutert in seinem Vortrag die positiven Ergebnisse des Jahresabschlusses 2022, mit denen man Rücklagen für kommende, evtl. schwierige Haushaltsjahre bilden kann. Die Ergebnisse können im Rahmen der Prüfung noch Änderungen erfahren. Der geprüfte Jahresabschluss wird der Gemeindevertretung zu gegebener Zeit wieder detailliert vorgestellt.

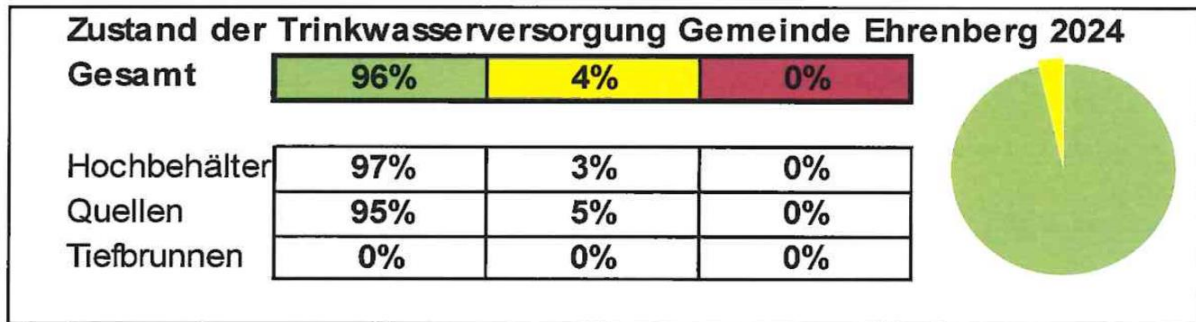
TOP 8

Begehung der Trinkwasserversorgungsanlagen durch das Gesundheitsamt Fulda

Sachverhalt:

Das Gesundheitsamt des Landkreises Fulda hat die Trinkwasserversorgungsanlagen der Gemeinde am 20.06.2024 besichtigt. Ziel dieser Begehung ist es, die menschliche Gesundheit vor negativen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Trinkwasser ergeben nach Maßgabe der Trinkwasserverordnung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu schützen.

Das Gesundheitsamt fasst die Ergebnisse wie folgt zusammen:



Die Schwerpunkte der stichprobenartigen Begehung wurden auf die Bereiche der baulich-funktionellen Gegebenheiten der Wassergewinnung und Wasserspeicherung gelegt. Hierbei wurde mit Hilfe einer einheitlichen und landkreisspezifischen Checkliste eine Beurteilung der Wasserversorgungsanlagen durchgeführt.

Aus Sicht des Gesundheitsamtes besteht somit kein akuter Handlungsbedarf und auch keine Gefährdung der Bevölkerung durch unsere Anlagen. Trotzdem sind die Feststellungen der Firma agc in dem kommunalen Wasserkonzept zu beachten. Viele Anlagen erfüllen zwar ihren Zweck, sind aber in die Jahre gekommen und müssen nun sukzessiv erneuert werden.

Zu den Feststellungen die gelb markiert sind:

Der Hochbehälter Thaiden wurde wie bei Fa. agc auf Grund seines insgesamt schlechten baulichen Zustands bemängelt. Im Hochbehälter Wüstensachsen wurden Bewehrungsschäden festgestellt.

Bei den Quellen fiel die Beckenmühlenquelle auf. Hier tritt Wasser aus dem Hang aus, weil in einen Sickerstrang Wurzeln eingewachsen sind. Hier haben wir bereits bei der unteren Wasserbehörde die Reparatur angezeigt. Diese wurde bereits erfolgreich ausgeführt. In den Quellen Seiferts sind teilweise verrostete Eisenteile sichtbar. Bei einer der vier Stirnbergquellen waren ebenfalls verrostete Eisenteile sichtbar und Ablagerungen vorhanden.

Unsere Wassermeister werden sich in der nächsten Zeit mit den Mängeln beschäftigen, die im Rahmen normaler Unterhaltungsarbeiten behoben werden können.

Diskussionsverlauf:

Fachbereichsleiter Werner Reinhardt erklärt die Unterschiede bei der Beurteilung der Wasserversorgungsanlagen durch das Gesundheitsamt Fulda und im Kommunalen Wasserkonzept durch die beauftragte Firma agc. Während die Gesundheitsbehörde

hygienerelevante Defizite aufzeigen soll, hat das kommunale Wasserkonzept die langfristige Sicherstellung einer zuverlässigen und nachhaltigen Wasserversorgung im Blick. Anlagen, die aus hygienischer Sicht aktuell nicht zu beanstanden sind, können aufgrund ihres Alters oder geänderter technischer Regeln mittel- oder langfristig durchaus zu erneuern oder zu optimieren sein.

Auf Rückfrage von Thorsten Breunig, ob das Wasserkonzept auch ohne externe Firma hätte erarbeitet werden können, erläutert der Finanzleiter, dass das Land Hessen seine Förderung an Bedingungen knüpfte, die nur in Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro erfüllt werden konnten. Neben der Zustandserfassung der Anlagen werden in dem Wasserkonzept u.a. auch Prognosen des Trinkwasserbedarfs bis zum Jahr 2050, Einsparpotenziale und mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf das Wasserdargebot behandelt. Abschließend lobt Hohmann, Vorsitzender der Gemeindevertretung, die gute Arbeit der Ehrenberger Wassermeister.

TOP 9

Fortschreibung der Bedarfsplanung gem. § 30 HKJGB f. Zeitraum 2024-2026

Sachverhalt:

Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 u. 2 des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – HKJGB – sind die kreisangehörigen Gemeinden verpflichtet, den Bedarf an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Zusammenarbeit mit dem Landkreis zu ermitteln. Die Bedarfsplanung soll eine Aussage über das vorhandene Angebot beinhalten, die voraussichtliche Entwicklung berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen beschreiben. Das Jugendamt des Landkreises Fulda liefert dazu ein Instrument, das mit den Daten der verschiedenen Jahrgänge gefüllt ist. Für die kommenden Jahre muss die Gemeinde selbst eine Einschätzung treffen.

In Wüstensachsen und Seiferts befindet sich jeweils eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge. Weil es sich dabei um keine Dauerwohnungen handelt, erschweren die Zu- und Wegzüge die Planungen. Die vom statistischen Landesamt gelieferten Daten zu den einzelnen Jahrgängen haben wir deshalb von unserem Bürgerbüro nochmal aktualisieren lassen.

Die Tabelle zeigt, dass die Zahl der Kinder im Alter unter 1 bis unter 7 seit 2020 von 159 auf 203 in 2024 angestiegen ist. Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen ist derzeit so hoch, dass die Gemeinde eine Warteliste führt.

Deshalb fasste die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23.04.2024 den Beschluss zum 01.02.2025 eine 6. Gruppe einzurichten. Die Vorbereitungen dazu laufen. Dieses neue Angebot wurde in der Bedarfsplanung ab 2025 berücksichtigt. Trotzdem ergibt sich rechnerisch noch ein geringer Fehlbedarf.

Die Realität zeigt jedoch, dass Plätze vorsorglich reserviert werden und dann doch erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden. Somit sollte mit der 6. Gruppe und mit dem Angebot der beiden Tagespflegepersonen der Bedarf vollständig gedeckt werden.

Die Abstimmung mit dem Fachdienst Familie, Sport Ehrenamt des Landkreises Fulda ist erfolgt. Da sie nicht ganz auskömmlich ist, empfiehlt der Fachdienst neben der Erweiterung der Einrichtung auch die Akquise weiterer Tagespflegepersonen. Insgesamt wird aber bescheinigt, dass die dargelegten Planungen aus Sicht des örtlichen Jugendhilfeträgers plausibel und nachvollziehbar sind.

Diskussionsverlauf:

Thorsten Büttner stellt die Bedarfsplanung der Kinderbetreuung anhand einer Ausarbeitung vor, die im HFA durch die Verwaltung präsentiert wurde. Da der Bedarf gestiegen ist, entschloss sich die Gemeinde im April 2024, im kommenden Jahr eine sechste Gruppe mit entsprechendem Personal zu gründen. Aktuell stehen 15 Kinder der Ü3-jährigen und 2 Kinder der U3-jährigen auf einer Warteliste. Mit einer neuen, sechsten Gruppe, sollte der Bedarf künftig komplett abgedeckt sein. Außerdem sei man stets daran interessiert, weitere Tagesmütter für die Gemeinde zu gewinnen.

Die Gemeindevertretung nimmt die mit dem Fachdienst Kinder- und Jugendamt des Landkreises Fulda abgestimmte Bedarfsplanung 2022 bis 2024 zur Kenntnis. Außerdem soll über die Ausbildung von eigenen Kräften (PivA) für die Kita nachgedacht werden.

TOP 10

Anzeige der Mitgliedschaft n. § 26 a HGO

Sachverhalt:

Nach § 26 a HGO müssen Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands einmal jährlich dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzeigen, ob sie ehrenamtlich oder entgeltlich Mitglied in einer **Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder einem Verband** sind. Der Vorsitzende des jeweiligen Organs – hier der Bürgermeister – leitet die Zusammenstellung dem Haupt- und Finanzausschuss zur Unterrichtung zu.

Mit dieser Vorschrift unterziehen sich die Mandatsträger einem Verhaltenskodex. Die Offenlegungspflicht soll Transparenz herstellen, sodass deutlich wird, dass Mandatsträger durch eine Mitgliedschaft nicht in ihren Entscheidungen beeinflusst werden.

Streng genommen fallen unter einen Verband auch Vereine. Hier sagt aber die Kommentierung eindeutig, dass die Mitgliedschaft in einem Verein nur anzeigepflichtig ist, wenn dieser aus dem reinen Freizeitbereich heraustritt.

Wir bitten Sie daher, bis zum 1. Oktober 2024 die Anzeigepflicht formlos zu erfüllen. Um Fehlanzeige wird gebeten.

Diskussionsverlauf:

Tagesordnungspunkt 10 wird von Simon Hohmann verlesen. Da nicht für alle Gremienmitglieder verständlich ist, was bei der Anzeigepflicht erforderlich ist, wird um eine Vorlage inkl. genauer Informationen gebeten, welche Angaben die

Vertreterinnen und Vertreter abzugeben haben. Die Verwaltung wird sich der Angelegenheit annehmen und entsprechende Vorbereitungen treffen.

TOP 11

Bericht aus den Ausschüssen

Sachverhalt:

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten von den Ergebnissen der vergangenen Sitzungen:

- | | |
|----------------------------|------------|
| - Bauausschuss | 10.07.2024 |
| - Haupt- & Finanzausschuss | 10.09.2024 |
| - Bauausschuss (Begehung) | 19.09.2024 |

Diskussionsverlauf:

Simon Hohmann, Vorsitzender des Bauausschusses, berichtet über die aktuellen Themen des Gremiums:

- Bei den stationären Zapfanlagen in Thaiden, Seiferts und Reulbach besteht dringend Handlungsbedarf hinsichtlich Reparaturen, Hygieneunterweisungen usw. Die bisher genannten Kosten sind auf Einsparpotentiale zu prüfen.
- Begehung der Bauprojekte am 19.09.2024, wozu gehörten:
 - Neubau Kita
 - Neubau Bauhof
 - Dorfplatz Seiferts und
 - Brücke am Rothenbach in Thaiden

Die Themen des Haupt- und Finanzausschusses wurden bereits im Verlauf der heutigen Sitzung ausführlich besprochen, so Büttner, Ausschussvorsitzender. Offene Fragen gibt es seitens des Gremiums momentan keine mehr.

TOP 12

Bericht aus GVV Ulstertal

Sachverhalt:

Bürgermeister Peter Kirchner berichtet Aktuelles aus dem Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal.

Diskussionsverlauf:

Wie bereits zu Beginn besprochen wird dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung der Gemeindevertretung vertagt.

TOP 13

Mitteilungen des Gemeindevorstandes und Anfragen

Sachverhalt:

Der 1. Beigeordnete, Günter Büttner, berichtet von den Beratungen und Beschlüssen des Gemeindevorstandes.

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Anregungen weiterzugeben.

Diskussionsverlauf:

Büttner geht dabei auf folgende Punkte ein:

Zunächst dankt er Annemarie Grief, der zukünftigen Nachfolgerin von Finanzleiter Werner Reinhardt, für ihre Ausführungen am heutigen Abend.

Anschließend geht er auf die Auftragsvergaben ein.

Auftragsvergaben:

- Jahresbestellung Freiwillige Feuerwehr
- zwei Toranlagen für Bauhof
 - Fa. Holzmarkt Siebert, Hünfeld, 9.297,33 €
- Ringschluss Wasserleitung Seiferts
 - Fa. Thomas Ziegler, Tann, 98.757,80 €
 - Kostenteilung mit dem Überlandwerk Rhön, die Stromleitung zu legen

Auftragsvergaben (Kita):

- Sockelputzarbeiten
 - Fa. Martin Weber, Hilders, 7.292,74 €
- Eingangstüre: Erneuerung der Türanlage inkl. Holzrahmenwand + Fluchttürsteuerung
 - Fa. Mehler, Wüstensachsen, 9.305,80 €
- Umbau und Ergänzung Küche
 - Fa. Ludwig Vey & Söhne, Reulbach, 16.602,88 €
- Außenanlage, Fa. Niklas Spiegel Galabau, Hilders, 114.141,71 €
- Zentrale Heizungsanlage und Wärmenetz Bestand
 - Fa. Hartmann + Schäfer, Petersberg, 86.041,55 € (Förderung erwartet)
- Wärmenetz Nichtwohnraumnutzung Schwesternhaus: Neuerstellung der gesamten Rohrleitung der Bewässerung, Austausch der Heizkörper, erforderliche Arbeiten zur Erstellung des Wärmenetzes
 - Fa. Hartmann + Schäfer, Petersberg, 33.709,50 € (Förderung erwartet)
- Wärmenetz Wohnraumnutzung Schwesternhaus: Neuerstellung der gesamten Rohrleitung der Bewässerung, Austausch der Heizkörper, erforderliche Arbeiten zur Erstellung des Wärmenetzes
 - Fa. Hartmann + Schäfer, Petersberg, 16.868,00 € (Förderung erwartet)
- Basis-Schaukelkonstruktion, Turnraum samt Material, Planung und Montage

- Fa. Haidig, Dortmund, 10.771,00 €

Personalangelegenheiten:

- Stellenausschreibungen
 - Kita: unbefristet und Vollzeit, Probearbeiten läuft
 - Rathaus: Hauptamt unbefristet, 34 Stunden: Aussicht auf eine Einstellung
 - Bauhof: unbefristet und Vollzeit, Heizung, Lüftung, Sanitär: noch unklar
- Ausscheidende Mitarbeiterin:
 - Kita: Helga Happel

Verschiedenes:

- Verlängerung aktive Dienstzeit von zwei Kameraden
- Bettensteuer: Urteil zur Rechtmäßigkeit der Satzung
- Gründung der Kinderfeuerwehr und Ernennung der Leiterinnen Lena Roth + Leana Handwerk
- Antrag auf Förderung von Maßnahmen aus dem Programm „Starke Teams, starke Kitas“ 28.600,00 €

Sodann bedankt sich Hohmann für die konstruktive Sitzung und beendet diese um 21:15 Uhr.

gez. Simon Hohmann
Vorsitzender Gemeindevertretung

gez. Michaela Kirst
Schriftführerin